



**Satzung
der Stadt Königsbrück
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
- Bekanntmachungssatzung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, ber. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung –KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück am 07.02.2012 mit Beschluss–Nr. 01–02-12 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Königsbrück, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
 2. die Verkündung von Rechtsverordnungen
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Königsbrück erfolgen, sofern keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Königsbrück.
- (2) Der „Königsbrücker Stadtanzeiger“ ist das Amts- und Heimatblatt der Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Königsbrücker Stadtanzeiger“. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Königsbrück – Laußnitz – Neukirch werden entsprechend dieser Satzung für die Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile verkündet.

**§ 3
Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung

unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile, insbesondere solche über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse, erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Verkündungstafeln im Gebiet der Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile während der Dauer von einer Woche.

Stadt Königsbrück - Rathaus, entlang der Schloßstraße
OT Gräfenhain - Dorfplatz
OT Röhrsdorf - Dorfgemeinschaftshaus, Parkstraße 2

§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Verwaltungsstelle im Sinne vom Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20.
Die Auslegung von Teilen von Rechtsverordnungen und Satzungen der Stadt Königsbrück erfolgt an der oben aufgeführten Verwaltungsstelle.
- (3) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gemäß § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die Bekanntmachung in Form von Aushängen an den in § 4 benannten Verkündungstafeln erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Königsbrücker Stadtanzeigers“ als vollzogen.

- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten zu vermerken.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Königsbrück über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung -“ vom 06.01.2003 (Beschluss-Nr. 03-01-03) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königsbrück, 07.02.2012

Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 07.02.2012

Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

1. Änderungssatzung

zur „Satzung der Stadt Königsbrück über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung -“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, ber. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung –KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 04.09.2012 mit Beschluss- Nr. 01-09-12 folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 1 (Geltungsbereich) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrück, den 04.09.2012

Heiko Driesnack
Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur „Satzung der Stadt Königsbrück über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014 Nr. 5, S. 146) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. 2015 Nr. 16, S. 693), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 07.02.2017 mit Beschluss-Nr. 01-02-17 folgende 2. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung vom 07.02.2012 (Beschluss-Nr. 01-02-12) beschlossen:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachung nach BauGB

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Königsbrück und ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen, sofern keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Königsbrück.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile, insbesondere solche über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse, erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Verkündungstafeln im Gebiet der Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile während der Dauer von einer Woche.

Stadt Königsbrück - Rathaus, entlang der Schloßstraße
OT Gräfenhain - Dorfplatz
OT Röhrsdorf - Dorfgemeinschaftshaus, Parkstraße 2

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Königsbrück über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 2 Absatz 1 und § 4 der „Satzung der Stadt Königsbrück über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“ vom 07.02.2012 mit der Beschluss-Nr. 01-02-12 außer Kraft.

Königsbrück, 7. Februar 2017

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 7. Februar 2017

Heiko Driesnack
Bürgermeister